



**Satzung
über die Verwaltung und Verwendung der Ausgleichszahlungen zur Verbesserung der
Studienbedingungen (Zuschüsse) an der
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München-
Hochschule der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts
"Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern"
(Ausgleichszahlungssatzung - AZS)
vom 21.03.2017**

am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert

Auf Grund § 6 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München vom 01.10.1999 in Verbindung mit Art. 5a Absatz 2 BayHSchG erlässt die Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

Präambel

Zum Ausgleich der weggefallenen Studienbeiträge stellt die Trägerin der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München die gemäß Art. 5 a Abs. 2 BayHSchG beantragten Zuschüsse als zweckgebundene Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung.

§ 1 Verwendungszweck

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach Art. 5a Absatz 2 BayHSchG (im Folgenden Zuschüsse genannt) werden zur Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.
- (2) Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen sind insbesondere solche zur
 - a) Verbesserung der Lehre, z.B.
 - Lehrbeauftragte
 - Lektoren/Gastdozenten
 - Studentische Hilfskräfte
 - Exkursionen, Studienprojekte, Praktika
 - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Studierenden
 - Studentische Projektpräsentationen und andere studentische Kongress- und Tagungsteilnahmen
 - b) Verbesserung des Studienservice, z.B.
 - Studienberatung
 - Prüfungsangelegenheiten
 - Career Service
 - International Office
 - Studentische Hilfskräfte
 - Familienfreundliche gleichstellungs- und inklusionsorientierte Hochschule
 - Hochschulveranstaltungen
 - Soziale Betreuung

- Studiengangsbetreuung und -service in den Fachbereichen
- c) Verbesserung der Infrastruktur, z.B.
 - Bibliotheken, Literatur, Medien
 - DV-Geräte, IT-Service
 - Sprachenzentren
 - Ausstattungsgegenstände
 - Laborausstattung, technische Hilfen und Geräte

§ 2 Verteilung

- (1) ¹Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen in allen Studienbereichen werden bei der Verteilung der Zuschüsse die Studierendenzahlen der einzelnen Fachbereiche sowie die übergreifenden, zentralen Bedarfe berücksichtigt. ²Die Zuschüsse werden für das jeweilige Kalenderjahr danach gemäß der nachfolgenden Aufstellung verteilt:
1. Mindestens **50 %** für **Personalbedarf** in den Bereichen Studienservice und Infrastruktur gemäß § 1 Abs. 2; soweit weitere Anteile an Personal finanziert werden, sind die über die 50 % hinausgehenden Anteile vom Budget der Fachbereiche nach Nr. 3 abzuziehen; die Verwendung von noch vorhandenen Reststudienbeitragsmittel für Personal bleibt von dieser Regelung unberührt;
 2. **8 %** für Anschaffungen von Print-, Online- und E-Medien sowie Lizenzen für die **Bibliotheken** sowie für studentische Hilfskräfte (Standorte München und Benediktbeuern gemeinsam);
 3. Höchstens **30 %** für die **Fachbereiche** zur selbstständigen Verwaltung für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre sowie für studentische Hilfskräfte nach § 1 Abs. 2, wobei sich die Verteilung dieser 30 % nach dem gesamtanrechnungsfähigen prozentualen Anteil der Studierendenzahlen pro Fachbereich errechnet. Die Verteilungsberechnung erfolgt jeweils zum 01.11. eines Jahres und gilt für das diesem Stichtag folgende Kalenderjahr (jeweils 01.01. bis 31.12.). Die gesamtanrechnungsfähige prozentuale Verteilung berechnet sich wie folgt:
 - a) Ermittlung der Studierendenzahlen (in den Fachbereichen immatrikulierte Studierende in absoluten Zahlen) der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München zum Stichtag 01.11.
 - b) Ermittlung des prozentualen Anteils der so ermittelten Studierendenzahlen für den Fachbereich Soziale Arbeit München, den Fachbereich Soziale Arbeit Benediktbeuern und den Fachbereich Pflege.
 - c) Nach diesen prozentualen Anteilen wird dann der höchstens 30 %-Betrag der Ausgleichszahlungen auf die Fachbereiche verteilt.
Eine Verwendung von Fachbereichsmitteln zur Finanzierung von Personal ist ausgeschlossen.
 4. **2 % für Internationales;**
 5. **10 % für variable, übergreifende, zentrale Investitionen.**
- (2) Die Budgets und die Verausgabung sind an das laufende Haushaltsjahr gebunden und dürfen nicht überzogen werden.

§ 3 Entscheidung über die Verwendung

- (1) Die Entscheidung über die konkrete Verwendung der Zuschüsse trifft

- a) in Fällen des § 2 Nr. 1 und Nr. 5 die Hochschulleitung (3 Mitglieder), davon ein/e Vertreter/in der Verwaltungsdirektion, die Leitung der drei Dekanate sowie sechs studentische Vertreter/innen (in der Regel sollten zwei Studierende pro Fachbereich vertreten sein) im Benehmen mit der Trägerin, wobei die studentischen Vertreter/innen ein paritätisches Stimmgewicht im Verhältnis zur Hochschulleitung und zu den Dekanaten haben; die Einberufung des Gremiums erfolgt über die/den Präsidentin/Präsidenten.
- b) in Fällen des § 2 Nr. 2 die beiden Bibliotheksleitungen (München und Benediktbeuern), ein Mitglied der Hochschulleitung sowie drei studentische Vertreter/innen (in der Regel sollte je ein/e Studierende/r pro Fachbereich vertreten sein),
- c) in Fällen des § 2 Nr. 3 der jeweilige Fachbereichsrat,
- d) In den Fällen des § 2 Nr. 4 die Hochschulleitung (2 Mitglieder), die Leitung des International Office und drei studentische Vertreter (in der Regel sollte je ein/e Studierende/r pro Fachbereich vertreten sein).

§23 Absatz 2 Nummer 6 und 7 der Verfassung finden auf Ein- und Ausgaben nach dieser Satzung keine Anwendung.

- (2) Die studentischen Vertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind jeweils in der letzten Senatssitzung des Kalenderjahrs für das kommende Kalenderjahr namentlich von der studentischen Vertretung im Senat zu benennen.
- (3) ¹Das Letztentscheidungsrecht über die Verwendung der Ausgleichszahlungen liegt bei Pattsituationen oder Abstimmungen, bei denen kein mehrheitlicher Konsens gefunden werden kann, bei der Hochschulleitung. ²Soweit die Studierenden ein vom sonstigen Abstimmungsergebnis abweichendes Votum vertreten, ist die Hochschulleitung gesondert darauf hinzuweisen und sicherzustellen, dass sie Kenntnis von diesem abweichenden Votum erlangt.
- (4) ¹Über die Verwendung entscheiden die Gremien nach § 3 Abs. 1 a) bis d) jeweils zu Beginn des Studienjahres. ²Die Beschlüsse werden der Hochschulleitung sowie der zentralen Verwaltungsstelle nach § 4 weitergegeben.
- (5) ¹Die Gremien nach § 3 Absatz 1 a) bis d) haben die Möglichkeit nicht verwendete Mittel wieder freizugeben. ²Diese Mittel fließen in das Budget Zentrale Investitionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5. ³Über die Verwendung der bis zum 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verausgabten und nicht nach Satz 1 freigegebenen Mittel entscheidet die/der Präsidentin/Präsident.

§ 4 Verwaltung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden zentral von einer hierzu durch die Hochschulleitung in Abstimmung mit der Trägerin bestimmten Stelle verwaltet.

§ 5 Übergangsregelung

- (1) Der Studienbeitragshaushalt und der Haushalt der Zuschüsse zur Verbesserung der Studienbedingungen (Zuschusshaushalt) sind getrennt voneinander zu führen.
- (2) ¹Über die Verwendung noch vorhandener Restmittel aus dem Studienbeitragshaushalt entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat. ²Für die Verwendung dieser Restmittel, die für den Zeitraum bis einschließlich Sommersemester 2013 eingenommen wurden, gelten die bis zum 30.09.2013 geltenden Regelungen der

Studienbeitragssatzung fort gemäß § 1 Absatz 2 der Aufhebungssatzung der Studienbeitragssatzung der Katholischen Stiftungsfachhochschule München (Stand 25.07.2013).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 14.07.2016 und vom 20.10.2016
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 21.02.2017.

München, den 21.03.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Sollfrank', written in a cursive style.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Die Satzung wurde am 21.03.2017 in der Hochschule in den Abteilungen München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.03.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.03.2017.

Die Veröffentlichung der Satzung gemäß § 4 HSchBekV erfolgt auf den Internetseiten der Hochschule (www.ksfh.de).